

Runderlaß des Reichsministeriums des Innern  
vom 19.1.1943 Pol S II A 4 Nr.54/41-553-1.

I. (1) Die Pol.VO. bezweckt vor allem, den polizeilichen Vollzugsorganen eine Rechtsgrundlage zum Einschreiten gegen unerwünschtes Photographieren usw. im Wege der gebührenpflichtigen Verwarnung, polizeilichen Strafverfügung usw.auch dann zu geben, wenn gegen den Täter sonstige Handhaben zur Verhinderung des Photographierens usw. nicht gegeben sind, Erfasst werden sollen die sonst unkontrollierbaren bildlichen Darstellungen durch Privatpersonen ohne amtlichen Auftrag. Nicht jedoch sollen diejenigen Personen behindert werden, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Zu nennen sind hier:

- 1. die Vermessungsbeamten und vermessungstechnischen Angestellten des Reichsamts für Landesaufnahme und der Hauptvermessungsabteilungen, die im Besitz des "Offenen Reichsausweises" gemäß RdErl.v.11.3. und 13.7.1942 (MBliV. S.6o5,

- 2. die Markscheider
  - Den Markscheidern obliegende Markscheideordnung v.23.3.1934 und die einschlägigen Vorschriften der Reichsvermessungsordnung u.a. die Vermessung und die damit verbundenen Angelegenheiten, auf die der umgehende Verkehr eine nachteilige Einwirkung und Gefährdung hat, also u.a. auch von Eisenbahnen, Straßen, Wasserwegen

- 3. Beamten der Reichsvermessungsämter, Landesvermessungsämter, Bezirksvermessungsämter, Kreisvermessungsämter, Kreisvermessungsstellen

film und  
Landes-  
nt-  
er

Sachbee  
und wir  
des SD  
( II C)